



Brüssel, den 30. April 2015
(OR. en)

8488/15

CULT 24

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8103/15 CULT 20
Nr. Komm.dok.:	8101/15 CULT 19
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2019 in Bulgarien und Italien - <i>Annahme</i>

1. Der Beschluss Nr. 1622/2006/EG¹ ("der Beschluss") legt das Verfahren für die Auswahl, Nominierung und Ernennung der europäischen Kulturhauptstädte fest. Zu diesem Zweck wird eine Auswahljury eingesetzt, die die Bewerbungen der Bewerberstädte bewertet und einen Bericht mit einer Empfehlung für die Nominierung von Städten als Kulturhauptstädte Europas erstellt.
2. Die Auswahljury hat in ihren Berichten vom Oktober bzw. November 2014 empfohlen, Plowdiw (Bulgarien) und Matera (Italien) als europäische Kulturhauptstädte 2019 zu nominieren. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen haben Bulgarien und Italien die beiden vorgeschlagenen Städte nominiert und das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Ausschuss der Regionen im Dezember 2014 bzw. im Februar 2015 darüber unterrichtet (Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses).

¹ Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019 (ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1).

3. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses kann das Europäische Parlament der Kommission eine Stellungnahme zu den Nominierungen übermitteln. Im März 2015 hat das Europäische Parlament dies getan.
4. Unter Berücksichtigung der positiven Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der auf den Berichten der Auswahljury basierenden Begründungen hat die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas für das Jahr 2019 in Bulgarien und Italien² erstellt (Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses). Die Kommission hat dem Rat am 21. April 2015 diese Empfehlung übermittelt.
5. Am 29. April hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) die Empfehlung geprüft und beschlossen, sie dem Rat zur Annahme vorzulegen. Das Vereinigte Königreich hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.
6. Der Rat wird gebeten,
 - den in der Anlage enthaltenen Beschluss anzunehmen und somit PLOWDIW und MATERA zu den Kulturhauptstädten Europas 2019 zu ernennen und
 - die Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt zu genehmigen.

² Dok. 8101/15 – COM(2015) 166 final.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2019 in Bulgarien und Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019³, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

gestützt auf die Berichte der Auswahljury vom Oktober bzw. November 2014 hinsichtlich des Auswahlverfahrens für die Kulturhauptstadt Europas in Bulgarien bzw. Italien,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG festgelegten Kriterien sind vollständig erfüllt —

³ ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Plowdiw und Matera werden zur "Kulturhauptstadt Europas 2019" in Bulgarien bzw. Italien ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
